

## Beschluss

der Regionalkommission Mitte

am 18. Dezember 2025 in Mainz

Arbeitsrechtliche Kommission  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### Die Regionalkommission Mitte beschließt:

#### I. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / abweichende Festsetzung der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

1. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Für Mitarbeiter in Krankenhäusern wird der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festgesetzt. Damit gilt ab dem 1. Januar 2029 für Mitarbeiter in Krankenhäusern für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 AVR durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
- b) In § 45 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) (RK Mitte): <sup>1</sup>Mitarbeiter in Krankenhäusern erhalten zusätzlich zur Dauer des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils zwei weitere Arbeitstage Erholungsurlaub. <sup>2</sup>Infolgedessen erhöhen sich für sie die Höchsturlaubstage nach § 47 Abs. 7 Sätze 2 und 3 um zwei Arbeitstage.“

#### II. **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 18. Dezember 2025 in Kraft

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt.

Hintergrund ist das geeinte Vorhaben der Regionalkommission Mitte, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festzusetzen. Die im Vergleich zum mittleren Wert erhöhte Festsetzung des zusätzlichen Erholungsurlaubs sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Mainz, den 18. Dezember 2025

gez.  
Matthias Bausch  
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

\* \* \*